

## **Merkblatt**

des Vorprüfungsausschusses  
„Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht“  
der Rechtsanwaltskammer Köln

### **1. Mitglieder des Vorprüfungsausschusses**

Mitglieder:

RA Dr. Guido Plassmeier, Genscherallee 12, 53113 Bonn, **Vorsitzender**

RA Dr. Edgar Stein, Bischof-Hemmerle-Weg 9, 52076 Aachen, **Schriftführer**

RA Dr. Thomas Klein, Sachsenring 83, 50667 Köln

RA Dr. Hendrik Schindler, Kranhaus 1, Im Zollhafen 18, 50678 **Köln, Stellvertretender Vorsitzender**

### **2. Voraussetzungen**

Die Führung der Fachanwaltsbezeichnung ist auf Antrag von der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu gestatten, wenn der Rechtsanwalt die hierfür von der Fachanwaltsordnung vorausgesetzten besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nachgewiesen hat.

#### **a) Maß der Kenntnisse und Erfahrungen**

Diese Kenntnisse und Erfahrungen müssen erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird (§ 43c BRAO i.V.m. § 2 Abs. 2 FAO).

#### **b) Bereiche**

Die besonderen Kenntnisse müssen sich auf die Bereiche

##### **(1) Materielles Handelsrecht**

- das Recht des Handelsstandes (§§ 1 - 104 HGB),
- und das Recht der Handelsgeschäfte (§§ 343-406 HGB),
- internationales Kaufrecht, insbesondere UN-Kaufrecht.

##### **(2) Materielles Gesellschaftsrecht, insbesondere**

- das Recht der Personengesellschaften,
- das Recht der Kapitalgesellschaften,
- internationales Gesellschaftsrecht, insbesondere Grundzüge des europäischen Gesellschaftsrechts sowie der europäischen Aktiengesellschaft,
- Konzernrecht, insbesondere das Recht der verbundenen Unternehmen,
- Umwandlungsrecht,

- Grundzüge des Bilanz- und Steuerrechts,
- Grundzüge des Dienstvertrags- und Mitbestimmungsrechts.

(3) Bezüge des Handels- und Gesellschaftsrechts zum Arbeitsrecht, Kartellrecht, Handwerks- und Gewerberecht, Erb- und Familienrecht, Insolvenz- und Strafrecht sowie Bezüge des Rechts der Aktiengesellschaften zum Wertpapiererwerbs- und Übernahmerecht.

(4) Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung  
erstrecken (§ 14i FAO).

**c) Zulassung als Rechtsanwalt**

Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre **vor** der Antragstellung (§ 3 FAO).

**3. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§§ 4 und 4a FAO)**

Der Nachweis des Erwerbs besonderer theoretischer Kenntnisse erfolgt in der Regel durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltspezifischen Lehrgang, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muß, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 120 Zeitstunden betragen. (§ 4 Abs. 1 FAO).

**a) Aufsichtsarbeiten**

Neben der Lehrgangsbescheinigung sind die schriftlichen Aufsichtsarbeiten (§ 4a FAO) einschließlich Aufgabentext und Bewertung dem Antrag beizufügen (§ 6 FAO).

**b) Fachanwaltslehrgang**

Wird der Antrag auf Führung der Fachanwaltsbezeichnung nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Diese Fortbildungsnachweise sind den Antragsunterlagen beizufügen.

**4. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen (§ 5 FAO)**

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet Handels- und Gesellschaftsrecht als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei mindestens 80 Fälle bearbeitet hat.

**a) Persönliche Bearbeitung**

§ 5 Satz 1 FAO setzt eine Bearbeitung „als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei“ voraus. Dies bedeutet, dass der Antragsteller persönlich die gesamte Fallbearbeitung durchgeführt haben muss. Tätigkeiten in Untervollmacht sind gesondert zu kennzeichnen.

**b) Fall**

Als Fall im Sinne des § 5 FAO ist die juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhaltes zu verstehen, der mit bestimmten Rechtsfolgen verknüpft ist, ohne dass es darauf ankäme, wie viele einzelne Tätigkeiten sich aus diesem Sachverhalt ergeben oder abgerechnet werden können oder etwa, wie viele gerichtliche Instanzen hiermit befasst werden. Eine Sache, die der Anwalt sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich bearbeitet hat, zählt nur einfach. Dies gilt selbst dann, wenn sich das Mandat auf mehrere Instanzen erstreckt. Als Fälle im Sinne des § 5 Satz 1 FAO gelten auch solche, die der Rechtsanwalt als Anwaltsnotar bearbeitet hat, sofern sie auch von einem Rechtsanwalt, der nicht Notar ist, hätten bearbeitet werden können.

**c) Bereiche**

Die 80 Fälle müssen aus mindestens drei verschiedenen Bereichen des § 14i Nr. 1 und 2 FAO stammen, davon müssen mindestens 40 Fälle gerichtliche Streitverfahren, Schieds- oder Mediationsverfahren und/oder die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder die Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben. Von diesen 40 Fällen müssen mindestens 10 Fälle gerichtliche Streitverfahren oder Schieds- oder Mediationsverfahren und mindestens 10 Fälle die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder die Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben (§ 5 Satz 1 lit. p FAO). Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle können zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung führen.

**d) 3-Jahres-Zeitraum**

Es muss die Bearbeitung des jeweiligen Falles innerhalb des gem. § 5 Satz 1 FAO maßgeblichen 3-Jahres-Zeitraums nachgewiesen werden.

**e) Falllisten**

Dem Antrag ist eine Liste der vom Antragsteller persönlich und weisungsfrei als Rechtsanwalt bearbeiteten fachgebietsbezogenen Mandate beizufügen (§ 6 Abs. 3 FAO). Diese Fallliste muss folgende Angaben enthalten:

- Aktenzeichen (kanzleiintern mit Parteibezeichnung)<sup>1</sup>
- Gegenstand (Bereich entsprechend § 14i FAO),
- Zeitraum (der materiell-rechtlichen Bearbeitung),
- Art und Umfang der Tätigkeit,
- Stand des Verfahrens.

---

<sup>1</sup> In begründeten Einzelfällen können von diesem Erfordernis Ausnahmen zugelassen werden.

Es empfiehlt sich, die Fallliste möglichst übersichtlich und aussagekräftig zu verfassen, damit der Vorprüfungsausschuss sich bereits aufgrund der Fallliste ein Bild über die praktischen Erfahrungen des Antragstellers machen und von der Führung des grundsätzlich obligatorischen Fachgesprächs absehen kann (§ 7 Abs. 1 FAO). Das Muster einer Fallliste ist nachfolgend dargestellt (siehe unten Ziffer 6).

#### f) **Arbeitsproben**

Der Ausschuss fordert Arbeitsproben von dem Antragsteller an (§ 6 Abs. 3 S. 2 FAO). In welchem Umfang dies geschieht und welche Aktenstücke angefordert werden, entscheidet der Ausschuss bzw. der zuständige Berichterstatter. Es wird daher ausdrücklich darum gebeten, davon abzusehen, bereits mit der Antragstellung oder unaufgefordert Aktenstücke oder sonstige Arbeitsproben an die Rechtsanwaltskammer oder den Berichterstatter zu übersenden.

### 5. **Anwaltliche Versicherung**

Der Antragsteller soll ausdrücklich versichern, dass sämtliche in den Falllisten benannten Fälle von ihm „als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei“ im oben dargelegten Sinne (§ 5 Satz 1 FAO) bearbeitet wurden. Die Korrektur durch einen Dritten oder die Übernahme der anwaltlichen Verantwortung für die Arbeit nach außen durch einen Dritten - z.B. bei angestellten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten oder freien Mitarbeitern - steht dem nicht entgegen; in diesen Fällen sollte die selbständige Bearbeitung der Fälle durch den Dritten bestätigt werden.

### 6. **Musterfallliste**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Teilbereich gem. § 14i FAO</b>	<b>Rubrum und/oder Prozessregisternummer</b>	<b>Beginn und Ende der Tätigkeit</b>	<b>Umfang sowie Art und Gegenstand der Tätigkeit</b>	<b>Stand des Verfahrens</b>	<b>etwa befasstes Gericht mit Aktenzeichen</b>
1.	Teilbereich 2 b	Meier ./. Müller 307/05	30.04.2005 - 05.02.2006	Gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzung zwischen zwei GmbH-Gesellschaftern	Urteil er- gangen	LG Köln - 14 O 2005 -

Die Musterfallliste soll bereits nach den Teilbereichen des § 14i FAO geordnet und strukturiert sein.

Stand: Januar 2015